Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Königlichen
Friedrich Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eduard von Chmielewski,
Kammergerichts-Referendar.

Breslau 1911.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.

Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meiner geliebten

Anka Guehloff

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0191

Literatur.

Auer, Der strafrechtliche Notstand und das B.G.B. München 1903.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1836.

Beling, Dr. Ernst, Grundzüge des Strafrechts. 1899.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Aufl. 1893.

— De imp. unitate propt. summam necess. propos. Berol. 1861.

Berger, Mundraub. Hannover 1845.

Binding, Handbuch I. Leipzig 1885.

— Normen II.

Birkmeyer, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1900.

Böhmer, Meditationes in C. C. C. ad art. 155 u. 175. 1724.

von Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts. 1894.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 14. Aufl. von Mittermaier, Gießen 1847.

Fichte, Grundlagen des Naturrechts.

Finger, Dr. Aug., Das Strafrecht. Bd. 1. 1894.

Frank, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.

Geyer, Die Lehre von der Notwehr. Jena 1857.

Goeb, Bemerkung zur Lehre vom Notstand. Diss. Erlangen 1878.

Grolmann, Grundriß der Kriminalrechtswissenschaft. 1875.

Haelschner, System des preußischen Strafrechts. I u. II.

Hammacher, Der Charakter der Notstandshandlung vom rechtsphilosophischen und legislatorischen Standpunkt. Diss. 1907.

Heffter, Lehrbuch des Strafrechts.

Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. 1821.

Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 2. Aufl. Königsberg 1898.

Kroner, Die Verletzung von Rechtsgütern des Dritten bei der Notwehr. Diss. 1897.

Köstlin, System des deutschen Strafrechts. 1855.

Lasson, Rechtsphilosophie.

Levita, Recht der Notwehr. 1856.

von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Luden, Strafrecht. Bd. I.

Marezoll, Das gemischte deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1856.

Marquardsen, Die Lehre vom Notstande im Archiv des Kriminalrechts. 1857.

Martin, Strafrecht. Heidelberg 1821.

Meyer-Ahlfeld, Lehrbuch 1907.

Merkel, Dr. Rudolf, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und der Schadensersatzpflicht. 1895.

Nitsche, Der strafrechtliche Notstand. Breslau 1901.

Oerstedt, Über das Notrecht im N. Archiv des Kriminalrechts. V. 1821.

Olshausen, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. Bd. 1. 1897.

Oppenhoff, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch.

Pufendorf, De iure natural gent.

Rotering, Die eigene Gefahr als Schuldausschließungsgrund. 1883.

Schollmeyer, Das Recht der Notwehr: Rektoratsrede zu Würzburg 1894.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Schwartze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 1884.

Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstandes. 1878.

Tittmann, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Halle 1822.

Thomas v. Aquin, Summa II, 2.

Tobler, Die Grenzgebiete zwischen Notwehr und Notstand. 1894.

Titze, Die Notstandsrechte im deutschen B.G.B. 1897.

Wächter, von, Das deutsche Strafrecht. Leipzig 1881.

— Das sächs. und thüring. Strafrecht. Stuttgart 1857.

Wessely, Die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr 1862.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Abschnitt I.

Begriff des Notstandes und seine Entstehung.

§ 1. Logische, doktrinelle Begriffsentwicklung 1
§ 2. Die Entstehung des Notstandes und seine Abgrenzung von der Notwehr 5

Abschnitt II.

Der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

§ 3. Allgemeines 10

A. Die Vertreter der Theorie: Die Notstandshandlung ist rechtswidrig, aber straflos.

§ 4. Die Straflosigkeit wird aus der subjektiven Beschaffenheit des im Notstande befindlichen Menschen erklärt. 11
§ 5. Die Straflosigkeit der Notstandshandlung wird mehr aus kriminalpolitischen Gründen erklärt. 17
§ 6. Stellung Jankas zur Straflosigkeit der Notstandshandlung 18

B. Vertreter der Theorie: Die Notstandshandlung ist straflos, weil sie rechtlich irrelevant ist.

§ 7. Fichte und seine Anhänger 19

C. Die Straflosigkeit der Notstandshandlung gründet sich auf ein Notrecht.

§ 8. Das Wesen des Notrechts. 24
§ 9. Die Stellung der Vorläufer Hegels zur Notstandslehre. . 25
§ 10. Die Stellung Hegels und seiner älteren Anhänger zu der Straflosigkeit der Notstandshandlung 27
§ 11. Die neueren Juristen als Anhänger Hegels 30
§ 12. Die Stellung der neueren Rechtslehrer gegenüber den Notstandsfällen, die vom Notrecht nicht gedeckt werden 33

Abschnitt III.

Unsere Stellung gegenüber dem Problem der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

§ 13. Anerkennung des Notrechts zugunsten des überwiegenden Interesses. 36
§ 14. Der Grund der Straflosigkeit, falls gleichwertige Güter kollidieren 39
§ 15. Der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung, die zugunsten eines minderwertigen Rechtsgutes ein höheres Rechtsgut vernichtet. 41

Einleitung.

Man kann den Notstand als eine der ursprünglichsten rechtlichen Erscheinungen ansehen. In grauer Urzeit mußten Notstandsfälle sehr häufig sein, weil der Mensch damals wegen seines tiefen kulturellen Niveaus weit eher in Notstandsgefahr kam als heutzutage bei den ausgebildeten Verkehrsverhältnissen und staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen.

Aber trotz dieses hehren Alters des Notstandes haben es die zahlreichen Jahrhunderte, die über ihn hinweggegangen sind, doch nicht vermocht, ihm ein einheitliches Gepräge zu geben. Bald wurde er als Strafminderungsgrund angesehen, bald wieder als Strafausschließungsgrund, bald gab man ihm diesen, bald jenen Umfang — kurz: Kontroverse über Kontroverse in Wissenschaft und Gesetzgebung.

Und der Grund hierfür?

Unseres Erachtens dürfte er in mangelhafter Berücksichtigung des Wesens der verschiedenen Notstandsfälle und des Grundes ihrer Straflosigkeit zu suchen sein. In folgender Ausführung wollen wir uns mit diesem Probleme näher befassen.

Abschnitt I.

Begriff des Notstandes und seine Entstehung.

§ 1.

Logische, doktrinelle Begriffsentwickelung.

Da § 54 R.Str.G. keine Begriffsbestimmung des Notstandes enthält, so sei uns gestattet, einige Definitionen des Notstandes aus der strafrechtlichen Literatur der Neuzeit herauszugreifen:

Nach Wessely[1]) ist Notstand

„eine Kollision einander gegenüberstehender Rechte, in welcher die Erhaltung des einen nicht anders als durch die Verletzung des Rechtes eines anderen möglich ist".

Stammler[2]) definiert den Notstand als

„diejenige Lage eines Individuums, in welcher dasselbe die Erhaltung rechtlicher Güter nur durch Begehung einer verbotenen Handlung ermöglichen kann".

Ähnlich definiert Binding.[3]) Nach ihm ist Notstand die Lage eines Menschen,

„worin er nur durch eine verbotene Handlung ein gefährdetes Rechtsgut erretten oder die Erfüllung einer Rechtspflicht ermöglichen kann".

Dieser Notstand ist demnach mit anderen Worten eine derartig schwerwiegende Kollision von Rechtsgütern, daß ein Rechtsgut nur durch unmittelbare Verletzung eines andern sich erhalten kann, d. h. durch eine Handlung, welche an sich unabhängig von den besonderen Verhältnissen rechtswidrig sein würde.

Das charakteristische Merkmal nach den angeführten Definitionen ist also eine Rechtsgüterkollision, d. h. ein Zustand, in dem die Existenz des einen Rechtsgutes durch die Koexistenz eines anderen ausgeschlossen wird, eine Zwangslage.

Bei diesem Konflikt müssen wir begrifflich drei Unterarten unterscheiden,[4]) da nämlich:

a) Recht mit Recht,

Beispiel: Der vor Hunger Sterbende stiehlt Brot;

b) oder Recht mit Pflicht kollidieren.

Beispiel: Ein Gefängnisaufseher wird für den Fall, daß er sich weigern sollte, den Schlüssel herauszugeben, von Sträflingen mit dem Tode bedroht.

---

[1]) Wessely, Die Befugnisse des Notstandes, S. 3.
[2]) Stammler, Der strafrechtliche Notstand, S. 39.
[3]) Binding, Handbuch, S. 759.
[4]) Binding, Handbuch, S. 758.

Ferner

c) Pflicht mit Pflicht.

Für uns scheidet der Punkt c aus, da diese Fälle der Pflichtkollision offenbar mit denjenigen des eigentlichen Notstandes — jener eigentümlichen Zwangslage, worin die Rettung nur durch eine strafbare Handlung möglich ist — nichts Gemeinsames haben. Die Nichterfüllung der einen Pflicht ist, weil unmöglich, kein von der Strafe bedrohtes Delikt. Wie könnte nämlich die Rechtsordnung die Erfüllung des Unmöglichen bei Strafe fordern?

Zu a. Die im Notstand eintretende Kollision von Rechten kann wiederum eine verschiedene sein; wenn wir logisch weiter folgern, so kommen wir zur folgenden Unterscheidung:

Es geraten in Konflikt die Rechtsgüter:

Leben mit Leben, d. h. die Persönlichkeit des einen als Totalität des Seins mit der Persönlichkeit des anderen oder

die Totalität des Seins mit einzelnen Rechten der Persönlichkeit, z. B. unwesentliche körperliche Integrität, Ehre, Vermögen oder

es kollidieren nur einzelne Persönlichkeitsrechte, entweder qualitativ oder quantitativ gleiche oder ungleiche.

Ehe der Notstandsbegriff den Inhalt angenommen hat, den man ihm allgemein heute zuweist, hatte er mehrere Entwickelungsphasen durchzumachen, da man oft wesentliche mit unwesentlichen Merkmalen vermischt hat.

Zunächst beschränkte man den Notstandsfall auf eine Kollision zwischen Leben und einem geringeren Rechtsgute, gewöhnlich Kollision zwischen Leben und Eigentumsrecht, und zwar dies auf Grundlage des Art. 166 und Art. 175 P.G.O. (Notdiebstahl).

Auf diesem Niveau des Notstandsbegriffes verharrte im allgemeinen die Doktrin vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Auch Hegel[1]) und seine Schule wagte es nicht, die engen Grenzen dieses Begriffes zu durchbrechen.

Dagegen erweiterte Kant[2]) und Fichte[3]) mit seiner tabula in naufragium duorum non capax, vorher aber schon der Naturrechtslehrer Pufendorf[4]) den Notstandsbegriff dahin, daß sie unter ihm auch die Kollision zwischen Leben und Leben begriffen wissen wollten.

Noch weiter ging Luden,[5]) der den Notstand als Kollision zwischen Leben und einer verbotenen Handlung definierte, die dann von Wächter[6]) auf Leib oder Leben erweitert wurde.

In dieser Begriffserweiterung von Wächter sind jedoch nicht alle Notstandserscheinungen mit einbegriffen. Und so können wir mit Recht mit Stammler[7]) sagen, daß dieser Begriff des Notstandes eine Schranke in sich enthalte, die nicht zu rechtfertigen ist. Ein jedes Rechtsgut muß nämlich, vorausgesetzt, daß es für den Träger desselben irgendwelchen Wert hat, die Fähigkeit haben, in Notstand zu geraten und dürfte daher unter den nötigen Voraussetzungen darin verteidigt werden.

Daher kann man der Ansicht der neueren Schriftsteller völlig beistimmen, namentlich Hälschner,[8]) welche unter Notstand jede Kollision einander gegenüberstehender Rechte mit Pflichten begriffen wissen wollen.

---

[1]) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 127, Berlin 1821; Köstlin, System des deutschen Strafrechts, § 37, § 127 ff.; Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, § 107; Levita, Das Recht der Notwehr, § 2.

[2]) Kant, Metaphysische Anfangsgründe. Edit. Hartenstein, S. 36.

[3]) Fichte, Grundlage des Naturrechts nach der von J. Fichte besorgten Ausgabe, Bd. 1, S. 86/87; Janka, Der strafrechtliche Notstand, S. 78. Erlangen 1878.

[4]) Pufendorf, de iure naturali et gentium, lib. 2, cap. 6, § 84.

[5]) Luden, Strafrecht, Bd. 1, § 46.

[6]) v. Wächter, Das sächs. u. thüring. Strafrecht, Bd. 1, S. 359.

[7]) Stammler, Darstellung, S. 38.

[8]) Hälschner, Preuß. Strafrecht II, S. 271; Binding, Handbuch S. 758 und 759 nimmt den Pflichtnotstand an, aber diese Ansicht ist unhaltbar, wie vorher erwiesen wurde.

§ 2.

Die Entstehung des Notstandes und seine Abgrenzung von der Notwehr.

Was die Entstehung des Notstandes anbelangt, so kann derselbe seinem Wesen nach durch die verschiedensten Ursachen begründet werden, und zwar durch Naturereignisse, z. B. Feuersbrunst, Überschwemmung, Erdbeben oder durch die Tat eines Dritten, die den Notstand zufällig herbeiführt, also ihn nicht bezweckt oder, die die Herbeiführung direkt zum Ziele hat, wie z. B. durch Bedrohung von Leib oder Leben, wodurch jemand zu einer verbotenen Handlung gezwungen werden soll.

Im Deutschen Strafgesetzbuche ist ein Unterschied zwischen Notstand durch Naturereignisse und Nötigungsnotstand gemacht worden, jedoch zu Unrecht können wir mit der herrschenden Meinung sagen. Das ausschlaggebende Moment, welches den Notstand in beiden Fällen herbeiführt, ist doch eine unvermeidliche Gefahr, die der im Notstand Befindliche nur durch Verletzung eines fremden Rechtsgutes abwenden kann.

Ob diese Lage durch Naturereignisse oder Drohungen von seiten eines Dritten verursacht ist, bleibt für die sittlich-rechtliche Beurteilung der Tat des im Notstand Befindlichen irrelevant.

Sehr treffend sagt Auer, daß Notlage Druck auf den menschlichen Willen sei. Um die Not zu beurteilen, komme es auf die Stärke des Druckes an, nicht auf den Ursprung. Ein Pfund Flaumfedern wiege genau so schwer wie ein Pfund Eisen. Das Meer, das zu verschlingen drohe, sei Lebensgefahr so gut wie die Drohung eines Menschen, der die Pistole auf die Brust setze.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher nicht zu rechtfertigen, wenn im Reichsstrafgesetzbuch formell der Notstandsbegriff zerrissen, wenn materiell eine verschiedene Behandlung eingetreten ist.

Noch ein anderer Gesichtspunkt zwingt zur Verwerfung der juristisch nicht zu rechtfertigenden Trennung des Notstandes in die erwähnten Paragraphen.

§ 52 bestimmt nämlich:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Es ist hier der Nötigungsnotstand mit etwas durchaus Verschiedenem zusammengekoppelt.[1]) Die unwiderstehliche Gewalt begründet keinen Notstand, sondern hebt die freie Willensbestimmung auf, indem sie den Gezwungenen zum willenlosen Medium macht. Jede echte Notstandsverletzung setzt daher die Willensbestimmung des Täters voraus. Die im § 52 charakterisierte Drohung hebt dagegen die Zurechnung nicht auf, begründet also einen wahren Notstand, der unter den § 54 Str.G. zu subsumieren wäre.

Es sei noch kurz an dieser Stelle des § 313 R.Str.G.B.[2]) Erwähnung getan, der auch eine spezielle Notstandsbestimmung enthält, und zwar den Vermögensnotstand behandelt, der aber nicht Straflosigkeit, sondern Strafmilderung zur Folge hat.

Rein logisch betrachtet ist der Notstand, wie wir soeben gesehen, eine Zwangslage, ein Zustand der Gefahr, aus der sich der Gefährdete durch Verletzung eines fremden Rechtes oder Rechtsgutes retten kann. Da die Notwehr ein Zustand gegenwärtiger, durch rechtswidrigen Angriff hervorgerufener Gefahr ist, so erscheint der Begriff des Notstandes als übergeordnet, der Notwehrstand mit anderen Worten nur als eine Unterart des Notstandes.

---

[1]) Auer, S. 10; Janka, S. 205.

[2]) Reichsstrafgesetzbuch § 313: Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Täters nur auf Schutz seines Eigentums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis, nicht unter einem Jahre, zu erkennen.

Auch der Gesetzgeber hat den Notstand als weiteren Begriff hingestellt, unter den die Notwehr mit fällt. Denn da § 54 R.Str.G.B. von einem Notstande, außer dem Falle der Notwehr spricht, so wird letzterer auch als Notstand angesehen. Beide Begriffe können wieder einem höheren und zwar dem der Notlage subsumiert werden.

Trotz der Verwandtschaft unterscheiden sich beide Begriffe in sehr vielen Momenten, dank der positivrechtlichen Bestimmungen, so daß sie nicht als zwei konzentrische, sondern sich schneidende Kreise erscheinen.

Während beim Notstande, wie wir schon gezeigt haben, das Recht mit dem Rechte in Kollision tritt, streitet nach der herrschenden Anschauung bei der Notwehr das Recht mit dem Unrecht.

Weitere Unterschiede ergeben sich daraus,

1. daß der Notstand nur bei Gefährdung der eigenen oder des Angehörigen Person als entschuldigend anerkannt wird, der Notwehrstand auch bei Gefährdung fremder Personen,
2. daß im Notstande nach dem geltenden Strafgesetzbuch nur Leib und Leben wehrhaft ist, im Notwehrstande dagegen jedes Rechtsgut,
3. daß es beim Notwehrstande nicht auf die Verschuldung ankommt, wohl aber beim Notstande.

Auch ein Unterschied bezüglich der Notstands- und der Notwehrhandlung läßt sich konstatieren.

Während die Notstandshandlung sowohl agressiven wie defensiven Charakter annehmen kann, trägt dagegen die Notwehrhandlung nur defensiven Charakter. Ferner besteht ein Unterschied zwischen beiden darin, daß die Notstandshandlung subsidiär ist, d. h. der Notstand darf auf andere Weise, z. B. durch Flucht, nicht abwendbar sein, während die Notwehrhandlung absolut ist, d. h. der Angegriffene ist auch dann zu einer Rechtsverletzung befugt, wenn er sich auf andere Weise dem drohenden Übel hätte entziehen können.[1])

[1]) Dagegen behauptet Beling die Subsidiarität der Notwehrhandlung, S. 28.

Daraus ist zu folgern, daß Notwehr und Notstand zwei verschieden geartete Kollisionsfälle sind, welche eine verschiedene rechtliche Behandlung erheischen.

Notwehrhandlung kann jedoch zugleich Notstandshandlung sein. Ein interessantes Beispiel führt Auer an (S. 5). Ein Förster, von einem Wilddieb angegriffen, schießt auf denselben, hinter dem zufällig ein unbeteiligter Dritter steht, wiewohl er die enorme Durchschlagskraft des Geschosses kennt, und bringt beide zu Fall. Dem Wilddieb gegenüber befand sich der Förster in der Notwehr, dem unbeteiligten Dritten gegenüber im Notstand.

Man darf dies aber nicht mit der begrifflich außerhalb des Notstandes liegenden aberratio ictus verwechseln, welche dann vorliegt, wo die Handlung in ihrer Wirkung ein anderes Objekt trifft, als der Täter beabsichtigte.

Es ist schließlich noch die bekannte Kontroverse zu erörtern, ob derjenige, welcher sich gegen den Angriff eines unzurechnungsfähigen Menschen wehrt, sich im Notstand oder in Notwehr befindet. Die Entscheidung dieses Streites wird abhängen von der Beantwortung der Frage, ob ein Unzurechnungsfähiger rechtswidrig im Sinne des § 53 des R.Str.G.B. angreifen kann, mit anderen Worten, ob bei Anwendung des § 53 nicht nur objektives, sondern auch subjektives Verschulden vorausgesetzt werden muß. Und dies ist richtiger Ansicht nach zu bejahen.

Für die gegenteilige Ansicht hat man den Grund als maßgebend hingestellt, daß auf jeden Fall eine objektive Rechtswidrigkeit vorliegt, wenn ein Unzurechnungsfähiger jemand Verletzung zufüge.

Allein hiermit stellt man sich „zu Unrecht auf die Seite des Angegriffenen“ (Stammler) und kennzeichnet das als Rechtswidrigkeit, was bei näherer Untersuchung keine Rechtswidrigkeit darstellt. Eine rechtswidrige Tat, die nicht auf den Willen des Menschen zurückführbar ist, gibt es nicht.

Ist doch der Wahnsinnige gänzlich der freien Willensbestimmung beraubt, ist er doch nur ein Werkzeug in der Hand des Zufalls, ein Angriff durch ihn also gar nicht

rechtswidrig und juristisch gleichbedeutend mit dem Angriff eines Tieres oder einer drohenden Gefahr seitens der Elementarkräfte. Würde man also Notwehr gegen den Angriff eines Unzurechnungsfähigen zulassen, so müßten wir auch Notwehr gegen den Angriff eines Tieres zulassen, zu welchem Resultat tatsächlich Tobler[1]) gelangt und die Konsequenzen daraus würden notwendig dazu drängen, jede Art von Gefährdung, sei es Feuersbrunst oder Überschwemmung, als mögliche Voraussetzung der Notwehr gelten zu lassen.[2]) Daß hierdurch der Begriff der Notwehr vernichtet und an Stelle des gesetzlichen Erfordernisses der Rechtswidrigkeit der Handlung die drohende Gefahr überhaupt als hinreichende Voraussetzung der Notwehr erklärt werden würde, liegt auf der Hand.

Aber auch ethische Erwägungen zwingen zu demselben Resultat, daß also erst beim Angriff eines Zurechnungsunfähigen ein Notstandsfall anzunehmen ist. Liegt doch entgegen der Ansicht Levitas[3]) in der Notwehrhandlung nicht nur das Moment der Abwehr des Angriffs, es liegt unseres Erachtens noch etwas mehr, und zwar auch das Moment der Wiedervergeltung für die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Gerade die Rücksichtslosigkeit in der Abwehr des Angriffs soll das Äquivalent für die Verletzung der Majestät des Gesetzes bilden, soll im Täter auch den verbrecherischen Willen strafen. Daher gewissermaßen auch diese Unproportionalität zwischen der Abwehrhandlung und dem widerrechtlichen Angriff. Daher „diese Totschlägermoral“ im § 53 R.Str.G. Wenn wir also Levitas Ansicht folgten, so dürften wir einen Idioten töten, der nicht ablassen will, uns einen Westenknopf abzureißen. „Notwehr ist Verteidigung um jeden Preis.“ Die Konsequenzen hieraus sind gegenüber Kindern, Wahnsinnigen, Betrunkenen geradezu unheimlich, da hiernach diese unschuldigen Angreifer gänzlich vogelfrei wären.

---

[1]) Tobler, Die Grenzgebiete zwischen Notwehr und Notstand, S. 64.

[2]) Ähnlich Stammler, S. 3.

[3]) Levita, S. 186.

Darum erheischt es die Billigkeit, ja die Gerechtigkeit, daß wir diese unglücklichen Menschen bezüglich der von ihnen ausgehenden Gefahr unter die milderen Grundsätze des Notstandes stellen.[1])

Abschnitt II.

Der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

§ 3.

Allgemeines.

Eine tiefere Begründung der Straflosigkeit der Notstandshandlung zeigt erst die philosophische Forschung der neueren Zeit. Vor allem waren es Kant, Fichte, Hegel, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Weiterbildung der Notstandslehre ausübten, indem sie eingehender die Straflosigkeit der im Notstande verübten Tat zu begründen versuchten.

Dieser Einfluß erstreckt sich durch ihre Schüler bis in die neueste Zeit, und darum kann es nicht verwundern, wenn wir bei sämtlichen Rechtslehren den Theorien jener Philosophen begegnen, wenn auch in mehr oder weniger modifizierter Gestalt.

Wie über den Inhalt und Umfang des Begriffes „Notstand", ebenso verschieden sind auch die Ansichten der Philosophen und Juristen über den Grund der Straflosigkeit der in einem solchen Zustande verübten Tat.

Das positive Recht bietet für die Beantwortung dieser Frage gar keine Anhaltspunkte und doch ist ihre Beantwortung von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit. Sie hat nicht nur theoretischen Wert, ist keineswegs eine bloße Doktorfrage, sondern ist mit Rücksicht auf die

[1]) So Schollmeyer, Rektoratsrede 18 und 19. Das Recht der Notwehr. S. 18, bezeichnet er als herrschende Meinung den Satz: Gegen Rechtssubjekte: Notwehrhandlung; gegen Rechtsobjekte: Notstandshandlung.

Konsequenzen, die sich aus ihrer Beantwortung ergeben, auch von großer praktischer Bedeutung. Nach den oben erwähnten Philosophen bieten sich von vornherein drei Möglichkeiten für die Begründung der Straflosigkeit der im Notstande verübten Tat dar. Dieselbe ist entweder rechtswidrig, aber aus irgend einem Grunde straflos, oder rechtlich irrelevant, oder sie gründet sich auf ein Notrecht.

Im folgenden sollen nun die hauptsächlichsten Ansichten über die Lösung unseres Problems in ihren Vertretern teilweise kritisch beleuchtet werden.

A. Vertreter der Theorie: Die Notstandshandlung ist rechtswidrig, aber straflos.

§ 4.

Die Straflosigkeit wird aus der subjektiven Beschaffenheit des im Notstande befindlichen Menschen erklärt.

Der bedeutendste Vertreter dieser Theorie ist Kant.[1]) Nach ihm ist jede Notstandshandlung rechtswidrig. Es gibt, sagt Kant, keine Not, welche, was Unrecht ist, gesetzmäßig mache. Daher sei die zum Zwecke der Selbsterhaltung begangene Verletzung nicht als etwas Unsträfliches (inculpabile) anzusehen, aber sie sei unstrafbar.

Den Grund der Straflosigkeit findet er in der Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit der Strafandrohung.

Es kann, sagt er weiter, kein Strafgesetz geben, welches demjenigen den Tod zuerkannte, welcher im Schiffbruch mit einem andern in gleicher Lebensgefahr schwebend, diesen von dem Brette, worauf er sich ge-

[1]) Kant, Ausgabe von Rosenkranz und Schubert, Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre, S. 39, oder Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. XLI. Als seine Anhänger in der Begründung der Straflosigkeit sind zu erwähnen: Tittmann, Handbuch des Strafrechts, 1. Bd., §§ 88, 89; Roßhirt, Lehrbuch, § 25; Hanke, Handbuch des Zivilrechts, 1. Bd., S. 206. §§ 335—338; Bauer, Lehrbuch, § 129.

rettet hat, wegstieß, um sich selbst zu retten, denn die durch Gesetz angedrohte Strafe könnte doch nicht größer sein, als die des Verlustes des Lebens des Ersteren. Nun kann ein solches Strafgesetz die beabsichtigte Wirkung gar nicht haben, denn die Bedrohung mit einem Übel, das noch ungewiß ist — dem Tode durch richterlichen Ausspruch, kann die Furcht vor dem Übel, das doch gewiß ist, nämlich dem Ertrinken — nicht überwiegen. Also ist die Tat der gewalttätigen Selbsterhaltung nicht etwas als unsträflich — inculpabile —, sondern nur als unstrafbar — impunibile — zu beurteilen, und diese subjektive Straflosigkeit wird durch eine wunderliche Verwechslung für eine objektive Gesetzmäßigkeit gehalten.

Allein mit dieser Argumentation ist Kant von der Strenge seines Prinzips des Strafrechts wesentlich abgewichen. Während nach ihm die Strafe über den Verbrecher verhängt wird, weil er verbrochen hat — die Strafe ist ihm ein kategorischer Imperativ, ein absolutes Postulat der praktischen Vernunft, das keines Beweises bedarf —, tritt er hier mit sich in Widerspruch, indem er die Straflosigkeit der Notstandshandlung aus der Unmöglichkeit der Abschreckung durch das Strafgesetz deduziert. Ferner ist gleich anfangs in den Worten:

„es kann keine Not geben, welche, was Unrecht ist, gesetzmäßig mache",

Kant eine petitio principii unterlaufen. Denn ob die im Notstande begangene Verletzung rechtmäßig oder rechtswidrig ist, das ist ja die Frage.[1])

Wiewohl hier Kant nur den Fall vor Augen hatte, wo Leben mit Leben kollidiert, muß seine Begründung um so mehr da gelten, wo die Totalität des Seins mit einem bedingten Rechte der Persönlichkeit kollidiert, also in allen den Notfällen, wo die nur durch Eingriff in fremde Rechtsphären abzuwendende Gefahr größer ist, als die auf jenen Eingriff vom Gesetz angedrohte Strafe.

[1]) Levita, S. 7.

Damit hat er aber zugleich den Fall einer Kollision von Leben und Eigentum unter denselben Gesichtspunkt der Straflosigkeit gestellt, und damit also ein wahres Notrecht geleugnet.

Diese Begründung Kants hat Feuerbach,[1]) ohne sich in einen Widerspruch zu verwickeln, konsequent zu der seinigen gemacht; sie steht mit dessen Abschreckungstheorie ganz und gar in Einklang, nach welcher das Gesetz derartige Strafen androhen müsse, damit das aus ihnen erwachsene Übel größer sei, als die Lust zum Verbrechen.

Er geht also davon aus, daß das gesamte Strafrecht nichts als ein psychologischer Zwang sei, zur Abschreckung von Verbrechen und kommt dadurch zu dem Rückschluß, daß eine Handlung einem Menschen nur dann als strafbar zugerechnet werden könne, wenn diese Handlung vorher durch ein Gesetz mit Strafe bedroht gewesen sei.

Während aber Kant schon in der Erfolglosigkeit der Strafandrohung den Grund der Straflosigkeit erblickt, identifiziert Feuerbach in § 91 die Nichtbestimmbarkeit durch das Strafgesetz mit der Unzurechnungsfähigkeit und läßt erst aus diesem Grunde die Straflosigkeit der Notstandshandlung eintreten,[2]) was im Grunde genommen auf dasselbe herauskommt. Er bringt also die Notstandsfälle unter eine ganz andere strafrechtliche Kategorie, nämlich die der Zurechnung.

Wenn die Tat, sagt er, bezüglich einer Notlage im Zustande vorhandener Qualen, als einziges Mittel der Rettung begangen ist, so war die Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes auf das Begehren aufgehoben.

Dieser Zustand macht also nach Feuerbach unzurechnungsfähig und ist Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung, vom Standpunkt aber der heutzutage allgemein angenommenen Auffassung der Zurechnungsfähigkeit ist diese Erklärung unhaltbar und fällt zugleich mit der Ab-

[1]) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, § 91.

[2]) Ebenso Quistorp, Grundsätze des peinl. Zivilrechts, S. 1, § 374 B., Feuerbach, § 91, dazu Mittermaier, Not. 1.

schreckungstheorie Feuerbachs und somit auch Kants. Denn keines von den Requisiten der Zurechnungsfähigkeit — also rechtliches Unterscheidungsvermögen und freie Selbstbestimmung — werden dadurch, daß der Mensch in Notlage gerät, aufgehoben, vielmehr steht es einem jeden in Notlage Befindlichen frei, unterzugehen oder in fremde Rechtsphäre einzugreifen.

Wir wollen zwar zugestehen, daß unter Umständen jemand, der plötzlich einer Lebensgefahr gegenübersteht, in solche Angst und Bestürzung geraten kann, daß er in einen an die Zurechnungslosigkeit grenzenden, oder gar in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt wird, z. B. eine nervöse Frau, allein dann ist es irgend ein anderes mit dem Notstand verbundenes Moment, welches den Bedrängten in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt, und es ist darum falsch, zu behaupten, daß dem Notstande die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit wesentlich ist.[1])

Die Schlußfolgerung hiervon ist, daß die Unzurechnungsfähigkeit keineswegs ein notwendiges Begleitmoment des Notstandes ist, daß vielmehr in der Mehrzahl der Notstandsfälle ein gesunder und sittlich veranlagter Mensch die Beurteilungsfähigkeit der Umstände und das Vermögen, sich nach Willkür zu entscheiden, sehr wohl besitzen wird, und daß, wenn dieser Mensch im Notstande zur Abwendung der drohenden Gefahr zu einem Übel greift, er auch das Unrecht wirklich gewollt hat. Schließlich führt uns noch der Gesichtspunkt, daß das Gesetz unter Umständen die Bestehung des Notstandes fordert, so bei Soldaten und Seemännern, zur Verwerfung der Feuerbachschen Erklärung der Straflosigkeit des Notstandes. Im Falle der Notstandsverletzung durch diese Klasse von Menschen müßten wir wegen der angenommenen Unzurechnungsfähigkeit die Bestrafung als ein zum Himmel schreiendes Unrecht ansehen.

[1]) So Stammler, S. 43; v. Wächter, Sächs. und thüring. Strafgesetz, S. 363; hat später seine Meinung bezüglich der Straflosigkeit der Notstandshandlung geändert.

Andererseits müßten wir vom Standpunkte Feuerbachs aus die Handlungsweise eines Menschen, der es vorzieht, in den Tod zu gehen, als durch Unrechtzufügen eine sittliche Schuld auf sich zu laden, als die Folge eines Wahnsinnes ansehen. Alle die großen Männer, Märtyrer der Wahrheit, die den Tod der Schuld vorzogen, müßten zu Wahnsinnigen gestempelt werden.

Während Feuerbach den Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung auf die Unzurechnungsfähigkeit in weiterem Sinne zurückführt, sucht Martin[1]) den Grund der Straflosigkeit in der Zurechnungslosigkeit, die sich durch Mangel an Vernunftswirksamkeit erklärt. Die Geisteswirksamkeit ist nach ihm beim Menschen im Notstande beeinträchtigt, der Mensch wird psychisch unfrei und kann deshalb für seine Handlung nicht verantwortlich gemacht werden.

Auch zwei Strafgesetzbücher, so das bayrische von 1861 und das preußische von 1851 haben sich die Theorie Feuerbachs zu eigen gemacht, indem sie den Notstand als die Unzurechnungsfähigkeit begründend ansehen.

Als weiterer Vertreter der Ansicht, daß die Notstandshandlung rechtswidrig, aber straflos sei, ist dann Hälschner[2]) anzuführen, der aber bezüglich der Begründung mit seiner Ansicht in der neueren Literatur vereinzelt dasteht; er sieht nämlich den Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung darin, daß durch dieselbe nur das subjektive Recht des andern, nicht auch die Rechtsordnung selbst, verletzt werde. Der Mangel an bösem Willen, an dolus im Notstande ist mit anderen Worten nach Hälschner[3]) der Grund, der einer an sich rechtswidrigen Handlung Straflosigkeit verleiht.

Es ist aber zu prüfen, ob im Notstandsfalle der böse Wille notwendig fehlen muß. Voraussetzung des dolus ist

[1]) Martin a. a. O., § 40.

[2]) Hälschner, Preuß. Strafrecht II, § 271; Das gemeine deutsche Strafrecht, S. 488 und 489.

[3]) Ebenda S. 277. Er nimmt aber die Pflicht zum Schadenersatz an.

ein bewußt rechtswidriges Wollen. Beabsichtigt und gewollt ist aber die Rechtsverletzung im Notstande, es sei denn, daß ausnahmsweise die Zurechnungsfähigkeit fehlt, was, wie vorher bewiesen, kein essentielles Merkmal des Notstandes ist.

Auch diese Rechtsverletzung, betont Wessely,[1]) sei ein Angriff auf das objektive Recht, das auch der Verletzte berechtigt sei, für sich in Anspruch zu nehmen, und nicht bloß die Negation eines irrtümlich in Anspruch genommenen subjektiven Rechts, einer bloßen Berechtigung.

Daß der Trieb der Selbsterhaltung das treibende Motiv zur Handlung ist, ändert nichts an ihrer Rechtswidrigkeit. Wesentlich der beabsichtigte Erfolg, nicht der zu erreichende Zweck wird zur Grundlage der strafrechtlichen Beurteilung gemacht.

Es unterscheidet sich darum der dolus eines gewöhnlichen Diebes, der Brot stiehlt, strafrechtlich gar nicht von dem dolus desjenigen, der im Notstandsfalle aus Hunger Brot stiehlt, und mithin fällt die Erklärung Hälschners.

Wie dem Königsberger Philosophen ist auch Hälschner bei der Begründung der Rechtswidrigkeit der Handlung eine petitio principii unterlaufen.[2])

Ein weiterer Anhänger dieser Richtung ist Marquardsen,[3]) der den Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung in dem berechtigten Gefühl der Selbsterhaltung sieht; der Staat könne nicht gebieten, daß der Einzelne sich für den Einzelnen hingebe, noch verbieten, daß in einer Lage, wo die Koexistenz zweier Individuen unmöglich ist, jeder auf seine Rettung bedacht sei. Während Marquardsen die Kollision von Eigentum und Eigentum nicht als einen Notrechts-, sondern Notstandsfall bezeichnet, verallgemeinert er dieselbe auf alle Rechte und leugnet von diesem Standpunkte die Rechtmäßigkeit der Eigentumsverletzung im Lebensnotstandsfalle, spricht sich also negativ für ihren

[1]) Wessely, S. 16.

[2]) Stammler, S. 47.

[3]) Archiv des Kriminalrechts 1857, S. 396 ff.

rechtswidrigen Charakter aus. Und auch mit Recht von seinem Standpunkte. Denn mit dem Augenblick, wo er ein Notrecht leugnet, muß er, um logisch zu sein, die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung annehmen, falls er sich nicht der Fichteschen Ansicht von der Irrelevanz der Notstandshandlung anschließen will.

§ 5.

Die Straflosigkeit der Notstandshandlung wird aus kriminalpolitischen Gründen erklärt.

Während die angeführten Vertreter der Straflosigkeit der Notstandshandlung dieselbe mehr aus der eigentlichen subjektiven Beschaffenheit des menschlichen Individuums, mit anderen Worten aus der Deliktsunfähigkeit im Notfalle herzuleiten suchten, führen wieder andere neben subjektiven Strafausschließungsgründen kriminalpolitische Gründe ins Treffen, welche die Straflosigkeit der im Notstand verübten Tat erklären sollen. So Marezoll,[1]) dessen Beweisführung bis in die neuere Zeit nicht ohne Beifall geblieben ist. Den Grund der Straflosigkeit sieht er nicht in einem Rechte des Bedrängten oder etwa in einem Aufleben des natürlichen Rechts der Selbstverteidigung, sondern die von der Kriminalpolitik unabweislich gebotene psychologische Berücksichtigung der menschlichen Natur des Individuums und Unvollkommenheit der staatlichen Einrichtungen ist es, was die Notstandshandlung straflos macht. Ebenso Wessely,[2]) der in fast wörtlicher Anlehnung an Marezoll entgegen Feuerbach dem menschlichen Wesen selbst in größten Bedrängnissen freie Selbstbestimmung zugesteht, aber in Hinblick auf die menschliche Schwäche die Straflosigkeit des Notstandes aus dem Umstand herleitet, daß zum Bestehen eines Notstandes gewöhnlich ein größerer Heroismus notwendig ist, daß aber bei den Staatsbürgern im allgemeinen weder die Geduld noch die Tugend eines Märtyrers, noch der Mut und Ehrgeiz eines Helden vorausgesetzt werden

[1]) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht, S. 93.
[2]) Wessely, S. 15.

könne, daß also der Staat niemanden einen solchen Heroismus bei Strafe als Rechtspflicht auferlegen dürfe.

Ähnlich begründet v. Wächter[1]) die Straflosigkeit der Notstandshandlung, indem auch er diese beiden Momente, das psychologische und das kriminalpolitische, stark betont. Ebenso verficht diese Lehre Berner.[2]) Nach ihm gibt es Fälle, wo der Mensch auf einem weit höheren sittlichen Niveau stehen würde, wenn er, anstatt in fremde Rechtssphäre vernichtend einzugreifen, sein eigenes Recht untergehen ließe. Aber wegen des Heroismus, der mit einer solchen Tat verbunden ist, sei dies eine Utopie.

Bei Aufopferung des fremden Rechts bleibt daher die Notstandshandlung ein Unrecht, sie wird aber entschuldigt, weil der Staat nicht bei Strafe ein sittliches Heldentum fordern könne, oder wie Köstlin treffend bemerkt, weil die Menschen keine Engel seien. Auch Schütze,[3]) Leonhardt,[4]) Breidenbach[5]) sind hier einzureihen, da sie sowohl aus kriminalpolitischen, wie psychologischen Erwägungen die Straflosigkeit der Notstandshandlung begründet wissen wollen.

§ 6.

Stellung Jankas zur Straflosigkeit der Notstandshandlung.

Ehe wir zur Behandlung der Theorie übergehen, welche die Straflosigkeit der Notstandshandlung aus ihrer rechtlichen Irrelevanz herleitet, möge noch kurz die Stellung Jankas[6]) zur Notstandsfrage Erwähnung finden. Jankas Begründung der Straflosigkeit ist eine streng rechtliche. Indem er von der Erwägung ausgeht, daß nicht jedes Unrecht notwendig in seinen konkreten Beziehungen zu den

[1]) v. Wächter, Das sächs. und thüring. Strafrecht, Bd. 1, S. 364. Früher war Wächter ein Anhänger der Fichteschen Theorie.

[2]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 144.

[3]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 12.

[4]) Leonhardt, Kommentar über das Strafgesetz für Hannover, S. 364.

[5]) Kommentar zum hessischen Strafgesetz 1844, Bd. 1, S. 569 ff.

[6]) Janka, Der strafrechtliche Notstand. Erlangen 1878, S. 1827.

Gesellschaftszuständen strafbar ist, glaubt er, daß nur dann ein Unrecht in kriminalem Sinne vorliegt, wenn die Rechtsgemeinschaft zu ihrem Schutze die Notwendigkeit der Kriminalisierung anerkennt und die Kriminalität auch in Wirklichkeit ausgesprochen ist. Nicht also die vage Vergeltungsidee ist es, welche das Unrecht als solches strafen will, sondern die eiserne Notwendigkeit, die dem Staat das Richtschwert in die Hand drückt. Hat nun das Gesetz einmal die Strafbarkeit einer Handlung ausgesprochen, so kann es ebenso, sobald triftige Gegengründe vorhanden sind, und das Interesse des Staates es erfordert, die gegebene Norm durchbrechen, indem es dem an sich kriminellen Unrecht für den Ausnahmefall den Charakter der Strafbarkeit benimmt. Solche Gründe sind nach Janka der Selbsterhaltungstrieb und das Interesse des Staates, welches ein höheres Rechtsgut, auf Kosten des geringeren zu retten gebietet. Nur das Gesetz kann somit die Straflosigkeit begründen und hat es auch wirklich für den Notstandsfall begründet. Die Straflosigkeit der Notstandshandlung leitet sich nach ihm aus dem Umstande her, daß sie objektiv kein Delikt darstellt, wiewohl sie ein Unrecht ist.

B. Die Vertreter der Theorie: Die Notstandshandlung ist straflos, weil sie rechtlich irrelevant ist.

§ 7.

Fichte und seine Anhänger.

Während die Vertreter der vorigen Theorie im großen und ganzen der Notstandshandlung den Charakter der Rechtswidrigkeit beilegen und den Grund zur Straflosigkeit im allgemeinen in der Deliktsunfähigkeit des Täters suchen, schließen die Anhänger dieser Theorie die Notstandshandlung aus dem Rechtsgebiete aus. Nach ihnen ist die Notstandshandlung weder rechtswidrig noch rechtmäßig, deshalb straflos; sie steht völlig außerhalb de-

Rechts, da im Falle der Not jeder Rechtszustand aufhöre. Den Kantschen Grundsatz, daß es im Notstande kein wirksames Gesetz geben könne, treibt Fichte,[1] der Hauptvertreter dieser Theorie, durch die Behauptung auf die Spitze, daß es in der Not überhaupt keine Gesetze mehr gebe.

Die Frage der Rechtslehre, sagt Fichte, ist: Wie können mehrere freie Wesen als solche beisammen bestehen? Indem nach der Art und Weise gefragt wird, wird die Möglichkeit des Beisammenbestehens überhaupt vorausgesetzt. Fällt diese Möglichkeit weg, so fällt notwendig die erste Frage nach der Bestimmung der Möglichkeit, also die Frage nach dem Rechte ganz und gar weg. Dieses aber ist, der ausdrücklichen Voraussetzung zufolge, hier der Fall. Sonach gibt es kein positives Recht, das Leben des anderen meiner eigenen Rettung aufzuopfern; es ist aber auch nicht rechtswidrig, d. h. nicht streitend mit dem positiven Rechte eines andern, sein Leben um den Preis des meinigen zu erhalten, denn es ist vom Rechte hier überhaupt nicht mehr die Frage.

Die Natur hat die Berechtigung zu leben für beide zurückgenommen und die Entscheidung fällt der physischen Stärke und Willkür anheim. Da aber dennoch beide betrachtet werden müssen als stehend unter dem Rechtsgesetze, unter welches sie dann auch nach der Tat in Beziehung auf andere wieder kommen, so kann man das Notrecht beschreiben als das Recht, sich als gänzlich exemt von aller Rechtsgesetzgebung zu betrachten.

Im Falle der Not sollen also nach Fichte alle rechtlichen Verhältnisse, der Staat selbst aufgehoben sein und wegen der Unmöglichkeit der Koexistenz soll zwischen dem im Notstande Gefährdeten ein Verhältnis entstehen, auf das die Begriffe von Recht und Unrecht nicht mehr angewendet werden dürfen.

[1] Grundlagen des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre, S. 253.

Es hängt diese seine Ansicht über das Exemtionsrecht mit seiner Staatstheorie[1]) zusammen, nach welcher der Staat durch Vertrag entstanden ist und bestehe und das Wohl der Bürger zum Zweck habe.

Aber diese Lehre stellt sich sofort als ganz unhaltbar dar, wenn man mit der herrschenden Meinung annimmt, daß Staat und Recht ursprünglich nicht durch einen freien Willensakt begründet worden sind, daß vielmehr Staat und Recht „als etwas Uranfängliches" mit der menschlichen Natur unmittelbar Gegebenes, als etwas absolut Notwendiges und Gültiges zu betrachten ist, das durch Vertrag nicht gegründet, durch Vertrag nicht erhalten, durch die Gewalt natürlicher Zufälle nicht aufgehoben werden kann.

Für die Notwendigkeit der Annahme eines solchen Ursprungs des Staates sprechen fast alle Traditionen aller uns bekannten Völker, wo Sage und Geschichte verwoben sind. Alle uns bekannten Völker führen den Ursprung des Staates auf die Familienverbände zurück, die doch uranfänglich nicht im Vertrage begründet liegen, sondern sich als ein notwendiger Ausfluß der menschlichen Gesellschaftstriebe und sozialen Instinktes darstellen. Mit Recht konnte daher Aristoteles den Menschen ein „individuum sociale" nennen.

Die Prämissen Fichtes sind daher falsch.

Aus dem Gesagten ergibt sich logisch, falls wir Recht und Staat als im Wesen der Menschen notwendig begründet ansehen, daß, wie Stammler[2]) bemerkt, die Voraussetzung der Möglichkeit des Zusammenlebens gar nicht aufgestellt, noch für den gegenteiligen Fall der Rückfall in den früheren Urzustand der Rechtlosigkeit gar nicht vorbehalten worden sei.

Die Fichtesche Argumentation erweist sich daher als unzureichend, um die totale Rechtlosigkeit, die für den Fall des Notstandes eintreten soll, zu erklären.

---

[1]) Fichte, II. Teil, Grundlage des Naturrechts, § 17 ff.

[2]) Stammler a. a. O., S. 41.

Im Gegenteil, es ist stark zu bezweifeln, ob dem positiven Recht, das doch die äußeren Beziehungen der Menschen regelt, sich irgend ein Konflikt von Rechtsgütern entziehen könne, so daß er als gänzlich exemt von allem Rechte zu betrachten wäre, und zwar auch im Hinblick auf die bedenklichen Konsequenzen, auf die mit Recht von Wächter[1]) aufmerksam macht. Es dürfte demnach das Bestehen eines Notstandes keinem Menschen zur Rechtspflicht gemacht werden, da ja nach Fichte jedes bindende Rechtsverhältnis im Falle des Notstandes sich auflösen soll.

„Es müßte der Soldat, sobald er vor dem sein Leben gefährdenden Feinde steht, von seinen Rechtspflichten gegen den Staat und seine Kameraden entbunden sein, und wenn er flieht und den verwundeten Kameraden vom Pferde stößt, um sicher zu entkommen, für straflos erklärt werden."

Selbstverständlich erkannte auch Fichte die bedenklichen Konsequenzen, die sich aus seiner Anerkennung der rohen Gewalt ergeben. Er sucht ihnen vorzubeugen, indem er die durch das Rechtsgesetz nicht bestimmte Willkür unter eine höhere Gesetzgebung, die moralische, stellt.[2])

Auf Grund des moralischen Gesetzes ruft nun Fichte dem im Notstand Befindlichen zu:

„Tue überhaupt nichts, sondern überlasse die Sache Gott, der dich wohl retten kann, wenn es sein Wille ist, und dem du dich ergeben mußt, wenn es sein Wille nicht ist."

Damit sucht Fichte die Möglichkeit eines vom Rechte eximierten Zustandes zu verringern. Damit entreißt er aber die Entscheidung im Notstandsfalle gänzlich der brutalen Gewalt und treibt den Menschen einem öden Fatalismus entgegen, was weder sittlich ist, noch einem gesunden Rechtsempfinden entspricht. Fichte hat also

[1]) v. Wächter, Sächs. und thüring. Strafrecht, S. 360; dazu Stammler a. a. O., S. 42.

[2]) Fichte, Grundlagen des Naturrechts, S. 87.

nicht vermocht, eine der Kritik standhaltende Erklärung für die Straflosigkeit der Notstandshandlung zu geben.

Trotzdem fand seine Lehre eifrige Anhänger unter den Strafrechtslehrern, so z. B. in Grolmann,[1]) wo die Frage, § 23 für das allgemeine, § 138 für das positive deutsche Recht (Kriminalrecht) entschieden ist. Auch nach Grolmann ist die Möglichkeit der Koexistenz die Vorbedingung für die Möglichkeit eines rechtlichen Verhältnisses. Wenn daher zwei Menschenleben in Kollision geraten, so daß durch die Existenz des einen die Koexistenz des anderen ausgeschlossen wird, so werden sie beide rechtlos und es ist nicht

„gegen ein unter solchen Voraussetzungen undenkbares rechtliches Verhältnis zwischen beiden, wenn der erstere durch die Vernichtung der Koexistenz des letzteren die seinige zu erhalten sucht".

Es scheint sich auch Grolmann der bedenklichen Konsequenzen seiner Lehre bewußt geworden zu sein; auch er sucht nach Möglichkeit den Eintritt eines vom Rechte eximierten Zustandes zu vereiteln, indem er für den Fall des Notdiebstahls die Aufhebung des Rechtsverhältnisses von der Nichtexistenz genügender Armenanstalten macht.

Auch Heffter[2]) ist hier anzuführen, der sich durch seine Worte:

„außer dem Strafgesetze liegt, was im Notstande von jemand zur Rettung seiner Person ... usw."

als ein ausgesprochener Anhänger der Fichteschen Theorie verrät.

Als weitere Anhänger dieser Fichteschen Lehre sind Schröter[3]), Groß[4]) und Hufnagel[5]) zu verzeichnen, deren Begründungen im Einzelnen anzuführen, sich erübrigt.

---

[1]) Grolmann, Kriminalrecht, S. 20, 21, 140, 141.

[2]) Heffter, Strafrecht, Tit. 5, § 40.

[3]) Schröter, Handbuch des peinl. Rechts, Bd. 1, S. 145.

[4]) Groß, Naturrecht, §§ 39, 40.

[5]) Hufnagel, Kommentar über das württembergische Strafrecht, I, S. 226 f.

Es sei mir jedoch erlaubt, zum Schluß dieses Teiles einen Vorläufer Fichtes anzuführen, dessen Begründung der Straflosigkeit der Notstandshandlung nicht ohne Interesse sein dürfte.

Es ist der Naturrechtslehrer Pufendorf,[1]) der in der necessitas einen Grund der Straflosigkeit sieht:

„equidem de hoc nemo plus dubitaverit quin Deus tam rigidam legem nobis dicere queat, ut moriendum nobis sit potius quam vel latum unguem ab illa discedamus.“

Deshalb steht die Not außerhalb des Gesetzes. Daraus darf man aber nicht den Schluß ziehen:[2])

„ut directa lex haec et nunc possit, violari seu peccatum admitti, sed ex benevola legislatorum mente simulque naturae humanae consideratione praesumitur casum necessitas sub lege generaliter conceptae non contineri,“

doch unter der Einschränkung, daß andere Rechtsmittel nicht vorhanden sind.

C. Die Straflosigkeit der Notstandshandlung gründet sich auf ein Notrecht.

§ 8.

Das Wesen des Notrechts.

Befriedigender und in ihren Konsequenzen dem positiven Rechte entsprechender ist diejenige philosophische Anschauung, welche den Grund der Straflosigkeit der im Notstande verübten Tat in einem Notrecht erblickt. Nicht rechtswidrig, sondern dem Rechte gemäß soll dann die Notstandshandlung sein und aus diesem Grunde straffrei.

Das Notrecht, von dem wir früher gesprochen, unterscheidet sich wesentlich bezüglich der rechtlichen Begründung und Bedeutung von dem jetzt zu besprechenden. Bei der Kant-Fichteschen Theorie charakterisierte sich dasselbe, wenn wir überhaupt von einem Notrecht sprechen

[1]) Pufendorf, De iure natural gentium. lib., cap. 6, § 2.

[2]) Insofern Pufendorf auch das kriminalpolitische und psychologische Moment anführt, ähnelt er Wächter, Breitenbach, Wessely.

dürfen, teils als Verbrechen, wenn auch entschuldbares, das besondere Klugheit und Milde der Rechtsordnung nicht mit Strafe belegt, weil von einem Durchschnittsmenschen kein Heroismus gefordert werden dürfte, teils als ein Recht, sich als exemt von aller Rechtsordnung zu betrachten. Im Gegensatz hierzu ist das Notrecht Hegels und seiner Anhänger im Kollisionsfalle von Leben und Eigentum ein wirkliches Recht, nicht eine Ausnahme von Recht. Es wurzelt in der Bedingtheit jeder Berechtigung, die mit dem Rechte selbst gesetzt ist.[1])

Es ist ein wirkliches Recht, daß den Menschen im Notstandsfalle berechtigt, in die fremde Rechtsphäre einzugreifen.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, welcher Art von Rechten jenes zu unterstellen ist.

Daß das Notrecht[2]) nicht relativer Natur ist, dürfte man aus dem Umstande schließen, daß es dem Menschen gegen jeden beliebigen Dritten zusteht, dem gegenüber er sich in Notstand befindet. Es ist also ein absolutes Recht. Ferner ist es ein objektloses Recht, da es sich weder als ein Recht an der Person noch als ein Recht an der Sache kennzeichnet, es enthält vielmehr nur eine Befugnis.

§ 9.

Die Stellung der Vorläufer Hegels zur Notstandslehre.

Ehe wir an die Untersuchung der Notstandslehre Hegels und seiner Schule gehen, sollen noch zwei Männer des Mittelalters Erwähnung finden, die sich ebenfalls mit der Straflosigkeit der Notstandshandlung befaßten. Beide stützen sich auf ein Notrecht, suchen es aber von verschiedenen Standpunkten aus zu begründen; es ist Hugo Grotius und Thomas von Aquin.

Die Voraussetzung des Notrechtes bei Thomas von Aquin[3]) bildet das alte stoische Naturrecht der Gemein-

[1]) Lasson, Rechtsphilosophie, S. 458 f.

[2]) Titze, Die Notstandslehre im deutschen B.G.B., S. 34 und 35.

[3]) Summa II, 2, qu. 66, a. 1.

samkeit der irdischen Güter, wonach zunächst Gott der Inhaber aller irdischen Güter ist, eine Anschauung, der bis heute die christliche Kirche huldigt.

„Videtur, sagt Thomas von Aquin, quod non sit naturalis homini possessio externarum rerum. Nullas enim debet sibi attribuere, quod Dei est. Sed hominum omnium creatorum proprium est Dei secundum illud Ps. 23: »Domini est terra.« Ergo non est naturalis homini possessio rerum externarum."

Wiewohl demnach nach dem Naturrecht alles gemein ist, hat die menschliche Vernunft, ohne dasselbe aufzuheben, auf Grund der positiven Gesetzgebung aus verschiedenen Gründen das Recht des unterschiedenen Eigentums dazugefügt.

„Secundum ius naturale non est distinctio possessionum sed magis secundum humanum conductum, quod pertinet ad ius positivum.

Unde proprietas possessionum non est contra ius naturale sed iuri naturali super additur per adiunctionem mentis humanae."

Trotzdem ist diese Gemeinsamkeit nicht spurlos verschwunden, sie lebt unter Umständen auf und rechtfertigt im Notfalle eine an sich strafbare Handlung wie den Diebstahl, z. B.:

„in necessitate sunt omnia communia."

Während Thomas von Aquin das Notrecht mehr auf den relativen Charakter des Eigentums an irdischen Gütern gründet, die gemäß der göttlichen Vorsehung vor allem die Erhaltung und Schutz des Menschen bezwecken, in zweiter Reihe erst dazu bestimmt sind, Privateigentum zu werden, das aber im Falle der Not suspendiert wird, führt Hugo Grotius[1]) das Notrecht auf eine Gütergemeinschaft zurück, die nach ihm wirklich in der Urzeit existierte, eine Annahme, die jeder historischen Begründung entbehrt und lediglich eine poetische Fiktion ist. Nach Grotius soll es

[1]) Hugo Grotius, De iure belli et pacis, 1, II, cap. II, §§ 6—9.

unmöglich sein, daß das Eigentumsrecht alle aus der ursprünglichen Gütergemeinschaft herrührenden Rechte absorbiert hätte.

„Hinc primo sequitur, in gravissima necessitate reviviscere ius illud pristinum rebus utendi tamquam si communes mansissent: quod in omnibus legibus humanis ac proinde et in lege dominii summa illa necessitas videtur excepta."

Gegenüber dieser Argumentation, die jeglicher Wahrscheinlichkeit entbehrt, bricht schon Leyser[1]) in den höhnischen Ausruf aus: „docte me Hercule et argute."

Wenn wir auch die Begründung des Notrechts von Grotius gänzlich verwerfen, so müssen wir ihm doch das Verdienst anrechnen, daß er demselben den ersten bewußten Ausdruck gegeben hat.

Daß diese Argumentation in den Reihen der neueren Juristen, wie Oersted,[2]) Anhänger finden könnte, sollte man im Hinblick auf die Entwicklung, welche die philosophische Betrachtung von Recht und Staat seitdem durchgemacht, kaum glauben.[3])

§ 10.

Die Stellung Hegels und seiner älteren Anhänger zu der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

Im Gegensatz zu Hugo Grotius, der dem Menschen in der Notlage ein Notrecht aus Billigkeit zuspricht, das die Notstandshandlung zu einer rechtmäßigen macht, sieht Hegel, der eigentliche Schöpfer und Begründer des Notrechtes, in demselben ein wirkliches Recht:

„Die Besonderheit der Interessen des natürlichen Willens in ihre einfache Totalität zusammengefaßt, ist das persönliche Dasein als Leben. Dieses in der letzten Gefahr und in der Kollision mit dem rechtlichen Eigentum eines andern hat ein Notrecht (nicht als Billigkeit,

[1]) Leyser, Medit. ad. pant. spec. 537.

[2]) Oerstedt, Im N. Arch. des Kriminalrechts V. (1821.) S. 345.

[3]) Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 127, S. 123.

sondern als Recht) anzusprechen, indem auf der einen Seite die unendliche Verletzung des Daseins und darin die totale Rechtlosigkeit, auf der anderen Seite nur die Verletzung der Freiheit des Daseins steht, wobei zugleich das Recht als solches und die Rechtsfähigkeit des nur in diesem Eigentum Verletzten anerkannt wird."

Zum ersten Male stehen wir hier einer scharfen philosophischen Begründung des Notrechts gegenüber.

Das Leben, die Totalität des Seins, wird hier einem einzelnen Rechte der Persönlichkeit gegenübergestellt, das Bedingende dem Bedingten, ihr gegenseitiger Wert wird gewogen.

Es ist klar, daß danach das Leben den einzelnen Rechten der Persönlichkeit gegenüber als das bedingende, das höher berechtigte, überwiegende erscheint, dem das einzelne Recht als das durch dasselbe bedingte sich unterordnen und als rechtlich untergeordnetes demselben im Kollisionsfalle weichen muß. Diese von Hegel mit Scharfsinn durchgeführte Begründung, der ein richtiger Gedanke nicht abzusprechen ist, gewann ihm viele Anhänger.

Aber selbst diejenigen, die sich an Hegel eng anschlossen, konnten nicht umhin, Konsequenzen aus der Hegelschen Notstandsbegründung zu ziehen, die die engen Grenzen des Hegelschen Notstandsbegriffes durchbrechen.

Und so war es vor allem Köstlin,[1]) der bedeutendste Vertreter der Hegelschen Philosophie auf dem Gebiete der Strafrechte, der dem Leben im Kollisionsfalle mit jedem einzelnen beschränkten Rechte der Persönlichkeit ein Recht als Notrecht einräumte.

Sollte, sagt Köstlin, das einzelne Recht auf Kosten des Lebens erhalten werden, so wäre mit diesem auch der Grund jenes Daseins negiert, während umgekehrt durch die Anerkennung des Notrechts die Rechtsfähigkeit über-

[1]) Köstlin, System des deutschen Strafrechts, § 37. Anfangs hat er auch das Notrecht, gleich Hegel, nur dem gefährdeten Leben gegenüber dem Eigentumsrecht zugesprochen, so in seiner Revision der Grundbegriffe, S. 596.

haupt ihre Anerkennung findet. Deshalb könne sich in Kollision mit dem Leben kein anderes minder umfassendes Recht behaupten, denn geschehe dies, so wäre mit dem Leben die ganze Freiheit im Dasein, mithin auch die Möglichkeit jenes beschränkten Rechts negiert.

Wenn wir die Begründung des Notrechts bei Hegel und Köstlin miteinander vergleichen, so müssen wir zugestehen, daß Köstlin das Problem schärfer gefaßt und damit als Schüler den Meister übertroffen hat.

Selbstverständlich muß hierbei vorausgesetzt werden, daß, wenn man von der berechtigten Vernichtung eines bedingten Rechts im Kollisionsfalle spricht, man nicht an die Vernichtung des Rechts in substantia denken darf,[1]) sondern die aus diesem Rechte fließende Berechtigung in einem speziellen Falle meint, dessen Vernichtung nur eine partielle, nicht aber eine substantielle Schmälerung des Rechts herbeiführt! Denn, falls eine substantielle Schmälerung des bedingten Rechts eintreten sollte, würde sie notwendig das Recht der Persönlichkeit aufheben, das ohne dieses gar nicht gedacht werden kann.

Wer z. B. Diebstahl im Notstande begeht, hebt damit nur eine einzelne Eigentumsberechtigung, das Eigentumsrecht, nur in Beziehung auf einen einzelnen individuellen, bestimmten Gegenstand auf, nicht das Eigentumsrecht in substantia als Recht überhaupt. Zu dem ersteren ist er nach Hegel dem gefährdeten Leben gegenüber berechtigt, nicht aber zu dem letzteren, weil mit der Vernichtung des substantiellen Eigentumsrechts zugleich das Recht der Persönlichkeit aufgehoben sein würde. Ebenso ist es mit der zeitweisen Entziehung der Freiheit, zu der man zwecks Lebensrettung berechtigt ist, nicht aber zu der lebenslänglichen, denn von dem Rechte der Persönlichkeit ist die substantielle Freiheit unzertrennlich.

Also nur solchen Rechten gegenüber steht dem Gefährdeten im Lebensnotstand das Notrecht zur Seite, ohne

[1]) Ähnlich Wessely, S. 14.

welche das Recht der Persönlichkeit als solches fortbestehen kann, da das gefährdete Leben alsdann als das höher berechtigte erscheint. Nur von Kollisionen dieser Art gilt dann der kanonische Grundsatz: quod non est licitum, necessitas fecit licitum.

Der Ansicht Hegels und Köstlins folgt von älteren Juristen auch Abegg, der ebensogut den Anhängern Fichtes beigezählt werden könnte, da auch er in der Not das Gesetz suspendiert glaubt. Nach ihm erklärt sich die Straflosigkeit der Notstandshandlung nicht etwa aus einer besonderen Dispensation und Erlaubnis, nicht aus einer etwaigen Rechtlosigkeit des Kollidierenden, auch nicht aus der gewöhnlich behaupteten Unmöglichkeit einer psychologischen Abhaltung durch das Strafgesetz, sondern aus der Erwägung, daß im Notstand ein dem Rechtszustand entgegengesetzter Zustand gelte. Die Verletzung fremder Rechte in solchem Zustand sei straflos, weil sie durch ein höheres Recht in Schutz genommen werde. Um dieses höhere Gesetz ist nach Abegg[1]) unseres Erachtens nur das Hegelsche Notrecht.

§ 11.

Die neueren Juristen als Anhänger Hegels.

Wenn auch heute noch die Möglichkeit eines Notrechts von einigen Juristen[2]) geleugnet wird, so kann man trotzdem behaupten, daß die herrschende Meinung die Existenz eines Notrechts annimmt, teils für alle Notstandsfälle zugunsten des überwiegenden Interesses, teils für den Fall von Kollision von Leben, oder Leib und Leben, mit einem niederen Rechtsgute, teils sogar für den Fall, wo gleichwertige Güter miteinander kollidieren.

Wie wir schon früher angedeutet, hat sich Wessely[3]) für ein beschränktes Notrecht ausgesprochen. Dieses Notrecht, sagt Wessely, steht nur dem gefährdeten Leben der

[1]) Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, § 107, S. 167.
[2]) So Geyer, Die Lehre von der Notwehr, § 4; Janka, S. 187 ff.
[3]) Wessely, S. 17.

Persönlichkeit in der Totalität ihrer Rechte einzelnen Rechten derselben gegenüber, nicht aber einem durch Kollisionen anderer Art herbeigeführten Notstande zu.

Auch Berner[1]) ist ein Anhänger des beschränkten Notrechts. Er ist der erste, der zwischen entschuldigtem Notstand und Notrecht unterscheidet und vor allem das Notrecht zum Schutze des Lebens gewährt. Er findet den Rechtsgrund des Notstandes darin, daß das geringere Rechtsgut dem höheren weichen müsse, und nur für diesen Fall erkennt er Notrecht an.

Nach ihm gebe es Fälle, wo der Mensch geradezu töricht handeln würde, wenn er sein eigenes Recht untergehen ließe, statt es durch Aufopferung eines fremden Rechts zu retten. Wenn z. B. jemand neben einem fremden Brote verhungert, so würde er der Narrenkappe würdiger sein, als der Krone eines Märtyrers.

Auch Meyer-Ahlfeld[2]) schließt aus der Bedingtheit des Rechts auf ein Notrecht, das er im Notstande dem überwiegenden Rechtsgute zu seiner Behauptung wider das minderwertige zuspricht.

Unter ähnlicher Voraussetzung wie Berner[3]) erkennen Levita[4]) und Gilischewski[5]) das Notrecht an, aber nur zugunsten des gefährdeten Lebens in Kollision mit einem bedingten Recht der Persönlichkeit. Auch Binding[6]) ist hier

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Aufl., S. 144.

[2]) Meyer-Ahlfeld, § 40, S. 232.

[3]) Berner, De imp. propt. sum. necess. prop., pag. 9: Sic excusatione opus esset iis qui laesa proprietate aliena vitae periculum effugerent, consequeretur, melius et virtuti convenientius eos acturos fuisse, vita pro alienis bonis profusa, esset que vir optimus et sapientissimus, qui dum aquis mersus perire perictitatur, rem alienam aliquam, qua abrepta saluti suae consulere posset, non abriperet, et pro proprietate aliena mori „dulce et decorum“ putaret. Qui mehercule non sapientissimus, sed stultissimus, cuiusque mors non herois sed dementis est. Afferte non martyris coronam, sed scurrae cucullum, quo caput eius digne exornemus.

[4]) Levita, S. 14.

[5]) Gilischewski, Über Notwehr und Notrecht, S. 29.

[6]) Binding, Handbuch, S. 763 und 764.

anzuführen, der aber die Aufstellung des Notrechts nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als tunlich erklärt.

In neuerer Zeit hat sich zugunsten des überwiegenden Interesses allgemein für das Notrecht namentlich R. Merkel[1]) erklärt. Sollte sich nach ihm ein geringeres Rechtsgut auf Kosten eines höheren behaupten dürfen, so würde dies weder dem Gesamtinteresse, das doch auf Vermehrung der Rechtsgüter gerichtet ist, noch den ethischen Wertanschauungen entsprechen. Das Recht dürfe deshalb solche Handlung, durch welche höherwertige auf Kosten minderwertiger gerettet werden, Handlungen, welche geradezu das Postulat der reinen Vernunft seien, weder verbieten, noch für rechtswidrig erklären. Deshalb müsse das Recht zugunsten „des überwiegenden Interesses“ als Notrecht erkannt werden.

Ganz derselben Anschauung bezüglich der Begründung des Notrechts folgt Beling.[2])

Es sei endlich noch v. Buri[3]) erwähnt, der von ähnlicher Voraussetzung ausgehend zu derselben Schlußfolgerung gelangt ist. Demgegenüber sind Juristen zu erwähnen, welche ein Notrecht jedem Rechtsgute im Notstande gewährt wissen wollen, sofern es nicht einem wesentlich höheren gegenübersteht, sogar für den Fall, wo zwei gleichwertige Rechtsgüter miteinander kollidieren. Hier stehen wir einem Notrechte in seiner weitesten Ausdehnung gegenüber. Und so ist es Stammler[4]) gewesen, der aus der Hegelschen Notrechtslehre die am weitesten gehenden Konsequenzen zog:

„Es gibt ein Recht des Notstandes und es ist nicht rechtswidrig, sondern dem Rechte gemäß, daß ein qualitativ höheres Recht auf Kosten des niederen oder ein quantitativ umfangreicheres auf Kosten des qualitativ

[1]) R. Merkel, Die Kollision rechtsmäßiger Interessen, 1895. S. 41 ff.
[2]) Beling, Grundzüge des Strafrechts, S. 29, § 29.
[3]) v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts, S. 115, 116.
[4]) Stammler, S. 74.

gleichen, aber quantitativ geringeren oder mindestens ein qualitativ und quantitativ gleiches Recht auf Kosten des anderen erhalten werde."

Mit der Behauptung, daß auch bei Kollisionen von gleichwertigen Rechtsgütern ein Notrecht vorliege, scheint Stammler uns aber zu weit gegangen zu sein, was wir im vierten Teil unserer Ausführungen werden zu begründen suchen. Wenn sich auch v. Liszt[1]) im großen und ganzen der Anschauung Stammlers anschließt, indem auch er bei Kollisionen von gleichwertigen Gütern, aber nur ausnahmsweise, Notrecht zuläßt, so bildet doch bei ihm den Regelfall des Notrechts die Wahrung „des überwiegenden Interesses".

§ 12.

Die Stellung der neueren Rechtslehrer gegenüber den Notstandsfällen, die vom Notrecht nicht gedeckt werden.

Da im vorigen Paragraphen das Notrecht im allgemeinen zugunsten des überwiegenden Interesses anerkannt wurde, so bleiben nur noch die Fälle übrig, wo gleichwertige Rechtsgüter miteinander kollidieren, oder wo ein minderwertiges Rechtsgut auf Kosten eines höheren gerettet wird. Die Straflosigkeit dieser betreffenden Notstandshandlungen kann sich dann nur daraus erklären, daß sie entweder rechtlich neutral oder aber rechtswidrig, jedoch aus irgend einem triftigen Grunde vom Gesetze von Strafe verschont ist.

Binding[2]) erklärt diese Notstandshandlung weder für rechtmäßig, noch für rechtswidrig, sondern für unverboten. Nach ihm kann das Recht das Bestehen des Notstands fordern und tue dies auch öfters, aber es wolle nicht; es verzichte auf Befolgung der Norm, nicht weil es untunlich

[1]) v. Liszt, S. 142.

[2]) Binding, Handbuch I, S. 765; ebenso Hammacher über den Charakter der Notstandshandlung von philosophischem und legislativem Standpunkte, S. 73. — Schon Berner, De imp., S. 8, ist derselben Ansicht. Etenim simulac iure fieri desiit, iniuria fiat, necesse est, neque unquam stat, quod mathematici vocent punctum indifferentiae.

wäre, vom Gefährdeten den nötigen Mut zu verlangen, sondern weil es dem Interesse der Rechtsordnung gleichmäßig widerstreiten würde, ihre Befolgung zu fordern und ein Recht zu ihrer Übertretung anzuerkennen, und weil es natürlich sei, daß der Gefährdete seinem Triebe zur Rettung nachgibt.

Binding verquickt also das Interesse des Staates mit dem Selbsterhaltungstrieb des Menschen und läßt daher aus diesem Grunde eine Handlung, die unter andern Umständen rechtswidrig sein dürfte — „unverboten“ sein.

Auch für v. Liszt ist die Notstandshandlung bei Kollision gleichwertiger Güter unverboten und hierin nähert er sich Binding. Im Gegensatz zu Binding erblickt er aber den Grund des Unverbotenseins und somit der Straflosigkeit in der Ohnmacht der Rechtsordnung. Nach der Anschauung v. Liszts fehlt der Rechtsordnung die Macht, strafdrohend einzuschreiten. Dagegen gilt ihm eine Notstandshandlung, durch die ein minderwertiges Rechtsgut auf Kosten eines höheren gerettet wird, als rechtswidrig und daher strafbar.

Während Liszt und Binding nur die durch das Notrecht nicht gedeckten Notstandsfälle als unverboten charakterisieren, geht Tobler[1]) weiter, negiert sogar in beschränktem Maße ein Notrecht und unterwirft sämtliche Notstandsfälle einer einheitlichen Behandlung. Darum tadelt er Binding, daß er aus zwei Gründen, die einander widersprechen, Straflosigkeit eintreten lasse. Entweder stelle sich nämlich die Rechtsordnung auf einen so zu sagen egoistischen

Standpunkt und frage sich lediglich, wie sie ihre Interessen gegenüber den Notstandsfällen am besten wahren könne; in diesem Falle würde sie jedenfalls auf den Rettungstrieb, den der Notstand im Gefährdeten wachrufe, keine Rücksicht nehmen können, denn es läge auf der Hand, daß die im Rettungstriebe vorgenommene Handlung den staatlichen Interessen oft zuwiderläuft.

[1]) Tobler, S. 24 und 36.

Oder aber die Rechtsordnung versetze sich in die Lage des im Notstande befindlichen Individuums, berücksichtige den Druck, den dieselbe auf den Gefährdeten ausübe, finde es natürlich, daß er diesem nachgebe und komme dann notwendig dazu, ihre Interessen preiszugeben.

Schon Nitsche bezeichnet diese Einwendungen Toblers als nicht durchschlagend.

Die Behauptung, daß man dann seine Interessen am besten verteidigen könne, wenn man sich auf einen einseitigen Standpunkt stelle — denn darauf laufen schließlich Toblers Erörterungen hinaus — entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Im Gegenteil, jede Einseitigkeit, auf welchem Gebiete sie auch immer vorkommen mag, schadet eher, als daß sie nützt. Darum dürfte eine Rechtsordnung, die sich strenge auf den egoistischen Standpunkt stellt und damit im Widerspruch mit dem sittlichen Empfinden der Staatsbürger gerät, ihre Interessen den Notstandsfällen gegenüber schlecht wahren, denn sie würde ihre Autorität einbüßen!

Gerade in der größtmöglichsten Berücksichtigung aller Verhältnisse und Umstände erblicken wir die beste Wahrung von Interessen, und darum ist Binding gegen Tobler zuzustimmen, wenn er die Rechtsordnung aus zwei verschiedenen Gründen von der Befolgung der Norm absehen läßt, denn dadurch werden eben am besten ihre Interessen vertreten.

Im Gegensatz zu Liszt und Binding erklärt in neuester Zeit R. Merkel[1]) die Notstandshandlung für rechtswidrig, aber entschuldbar, da er von der Auffassung ausgeht, daß das, was nicht verboten, erlaubt wäre. — Auch Auer[2]) ist ein Anhänger dieser sogenannten Äquitätstheorie, die billigt und verzeiht, aber nicht berechtigt. Deshalb sei bei einer solchen Handlung Notwehr, strafbare Teilnahme und Ersatzpflicht denkbar.

---

[1]) R. Merckel, a. a. O.

[2]) Auer, Der strafrechtliche Notstand und B.G.B., S. 16.

Schließlich ist noch Beling[1]) zu nennen, der die Notstandshandlungen in zwei Gruppen scheidet und bei Gleichwertigkeit der kollidierenden Güter sie als rechtlich irrelevant ansieht, bei der Vernichtung des größeren Gutes zugunsten des geringeren aber die Notstandshandlung als unerlaubt ansieht.

Abschnitt III.

Unsere Stellung gegenüber dem Problem der Straflosigkeit der Notstandshandlung.

§ 13.

Anerkennung des Notrechts zugunsten des überwiegenden Interesses.

Mit Hegel und Köstlin ist nach unserer Ansicht ein Notrecht anzunehmen, und zwar zugunsten des überwiegenden Interesses.

Wenn aber noch heute die Rechtmäßigkeit der Notstandshandlung lebhaft bestritten wird, so erklärt sich dies daraus, daß sowohl Wissenschaft wie Gesetzgebung danach trachtet, verwandte Lebenserscheinungen durch möglichst abstrakt gehaltene Normen einheitlich zu regeln. Dies erscheint jedoch bei der wesentlichen Verschiedenheit der Notstandsfälle als unzulässig.

Auch die Frage der Ersatzpflicht war ein Hindernis für die Annahme eines Notstandsrechts, da man bis vor kurzem nach der herrschenden Meinung das Verbotensein einer Handlung als conditio sine qua non der Schadenersatzpflicht hinstellte, eine Ansicht, die zu verwerfen ist, wie denn nach Binding[2]) sogar Pflichterfüllungen im heutigen Reichsrecht nicht selten Verbindlichkeiten entstehen lassen. Schließlich stand auch der Umstand der Anerkennung des Notrechts im Wege, daß dasselbe ein

[1]) Beling, Grundriß des Strafrechts, S. 29, § 29, Abs. 3.
[2]) Binding, Handbuch, S. 765, Anm. 30.

subjektives Recht ist, während das Strafrecht, wegen seines akzessorischen Charakters wenig zur Statuierung von subjektiven Rechten geeignet ist.

Damit also das Notrecht zum Durchbruche kommen konnte, mußten diese Hindernisse erst aus dem Wege geräumt werden. Vor allem mußte auf eine einseitige schematische Behandlung der Notstandsfälle verzichtet werden, und das hat auch in neuester Zeit die Mehrzahl der Rechtsgelehrten, wie wir gesehen, getan, indem allgemein nur zugunsten des überwiegenden Interesses ein Notrecht anerkannt wurde. Andererseits sprechen in der Tat, abgesehen von der scharfen Begründung des Notrechts von seiten Hegels und Köstlins, noch andere gewichtige Gründe für die Annahme eines Notrechts. Entscheidend fällt in Betracht das Interesse des Staates an den einzelnen Rechtsgütern, welches die Statuierung eines Notrechts unter der bezeichneten Voraussetzung gebietet.

Es springt in die Augen, daß die Intensität des Staatsinteresses an den einzelnen Rechtsgütern eine verschiedene ist und daß dieselbe in geradem Verhältnis zu dem Werte steht, den der Staat einem Rechtsgute zuspricht. Es ergibt sich dies daraus, daß der Staat die Verletzung der Rechtsgüter nicht mit gleicher Strafe ahndet, sondern teils mit einer größeren, teils mit einer geringeren, je nach dem Werte, den das einzelne Rechtsgut für ihn besitzt. Der Angriff gegen die körperliche Integrität wird von der Staatsordnung doch schwerer bestraft, als ein Angriff gegen Eigentum.

Treten nun zwei ungleichwertige Rechtsgüter derart in Kollision, daß das eine sich nur auf Kosten des anderen erhalten kann, so muß der Staat gemäß dem verschiedenen Grade des Interesses an den einzelnen Rechtsgütern seinem Prinzip der Rechtsgütervermehrung gemäß dem wertvolleren Rechtsgut den Vorrang geben und das minderwertige preisgeben.

Unter keinen Umständen darf daher die Rechtsordnung das mißbilligen, was sie selbst, wenn es ihr möglich gewesen wäre, getan hätte.

Nicht rechtswidrig, sondern dem Rechte gemäß ist es also, wenn der Gefährdete im Notstand zur Errettung eines höheren Rechtsgutes ein geringeres vernichtet. Da hiernach diese Handlung rechtmäßig ist, darf sie selbstverständlich nicht bestraft werden.

Aus diesem Grunde ist daher die Notstandshandlung zur Rettung eines höheren Rechtsgutes straflos.

Die Annahme eines Notrechts zugunsten des überwiegenden Interesses ist aber auch ein Postulat des gesunden Menschenverstands und des sittlichen Empfindens.

Man denke z. B. an die Rettung eines Kindes aus dem Wasser, die nur dadurch möglich ist, daß fremde Blumenbeete beschädigt werden, oder daran, daß jemand, um seine brennenden Kleider zu löschen, eine fremde Wasserkanne ergreift. „Soll in solchen Fällen die durch Not gebotene Handlung rechtswidrig und höchstens zu entschuldigen sein und daher von Strafe verschont bleiben? — Soll ein Dritter, der bei solchen Rechtsverletzungen behilflich ist, sich der Teilnahme an einem Delikt schuldig machen? Und soll vor allem gegen sie Notwehr zugelassen werden?“ — frägt mit Recht Titze.[1])

Nur ein delirierendes Recht, sagt Merkel,[2]) könnte das zu einem Delikt stempeln wollen, was jedermann als vernünftig, billig und zweckmäßig, ja vielleicht als moralisch notwendig erkennt.

Man hat versucht, diese Abwägung von Interessen bezüglich ihrer Konsequenzen als unhaltbar hinzustellen, indem man Schreckbilder von der entstehenden Verwirrung entworfen.[3])

Wir geben allerdings zu, daß es oft sehr schwer sein wird, den Wertunterschied zwischen zwei Rechtsgütern aus-

[1]) Titze, Die Notstandslehre im B.G.B., S. 25 ff.

[2]) R. Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen, S. 37 ff.

[3]) Tobler, Die Grenzgebiete zwischen Notwehr und Notstand; Kromer, Die Verletzung von Rechtsgütern des Dritten bei der Notwehr, S. 46; Buri, Notwehr und Notstand, S. 119.

findig zu machen, da nicht selten von zwei Rechtsgütern das in abstrakto höherwertige in konkreto als minderwertig erscheinen kann; es geraten z. B. in Notstand ein Familienvater und ein Schwindsüchtiger, der sich nur dadurch retten kann, daß er dem gesunden Mann eine Hand abschlägt, die denselben unfähig macht, seine Familie zu versorgen, was schließlich seinen Untergang und den der Familie bedeutet.

Man darf aber hierbei nicht außer Acht lassen, daß es keineswegs die Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, mathematisch genaue Abgrenzungen zu geben. — Die Exempel des Lebens gehen nie ganz ohne Rest auf. Man wird die Entscheidung dieser Frage getrost dem Rechtsgefühl und dem praktischen Takt des Richters überlassen können.

Eine Konsequenz der Annahme eines Notrechts ist der Ausschluß der Notwehr gegen die Notstandshandlung, da ihr die Voraussetzung der Notwehr, der rechtswidrige Angriff fehlt, ebensowenig kann bei dieser Notstandshandlung an eine strafbare Teilnahme gedacht werden. Eine weitere Konsequenz ist die Berechtigung jedes Dritten, dem Gefährdeten im Notstande beizuspringen.

§ 14.

Der Grund der Straflosigkeit, falls gleichwertige Güter kollidieren.

Wie wir gesehen, muß unbedingt zugunsten des überwiegenden Interesses ein Notrecht anerkannt werden. Es ist nun die Frage aufzuwerfen, ob sich die Straflosigkeit bei Kollision von gleichwertigen Gütern ebenfalls durch die Annahme eines Notrechts erklären läßt. Und dies ist, entgegen Stammler, entschieden zu verneinen.

Da der Staat nur ein Interesse an der Rechtsgütervermehrung hat, so wird bei Gleichwertigkeit der kollidierenden Rechtsgüter keine Veranlassung vorliegen, die Übertretung des allgemeinen Verbots, daß man ein öffentliches Interesse verletze, zu gestatten.

Der Staat wird dem Verlaufe der Kollision ruhig zuschauen, da der Untergang des einen oder des andern für ihn ein gleiches Übel bedeutet, und zwar dieselbe Rechtsgüterverminderung.

Stammler meint freilich, daß auch bei Kollision gleichwertiger Güter die Notstandshandlung eine rechtmäßige sei, da das besiegte Rechtsgut sich als das tatsächlich schwächere und daher als das für das Recht weniger wertvolle herausgestellt habe, somit mit rechtlicher Billigung unterlegen sei.[1]) Dagegen ist aber anzuführen, daß der Staat unmöglich seine Wertschätzung von dem Erfolg eines zwischen zwei Rechtsgütern stattfindenden Kampfes, wo oft der Zufall und Hinterlist obwaltet, abhängig machen kann.

Die ganze Haltlosigkeit der Stammlerschen Anschauung legt sehr treffend Binding[2]) dar, indem er nachweist, daß die Konsequenzen dieser Lehre ad absurdum führen: Würde es sich zum Beispiel um einen Notstand zwischen Leben und Leben handeln, und man nehme hier Notrecht an, so würden diese sich kreuzen, also bestimmungsgemäß sich paralysieren. Jeder der Lebensträger dürfte dem andern ans Leben, keiner von beiden dürfte sich wider den Angriff verteidigen. Kämen im Kampfe beide um, so liegen zwei rechtmäßige, also gebilligte Tötungen vor, und so führe diese Annahme von einem groben Wiederspruche zum andern. Auch Buri[3]) führt Stammler sehr treffend ad absurdum.

In der Tat läßt sich auch kein rechtlicher Grund ausfindig machen, bei Gleichwertigkeit von Gütern das eine dem andern unterzuordnen. Es können Fälle vorkommen, wo man moralisch verpflichtet wäre, sein Leben einem andern zum Opfer zu bringen. Eine juristische Verpflichtung zur Aufopferung des eigenen Lebens könnte man nur da statuieren, wo das Einzelleben mit dem Gesamtleben, als dessen Träger der Staat anzusehen ist, in Kollision tritt:

[1]) a. a. O. S. 77.

[2]) Binding, Handbuch, S. 763.

[3]) Buri, Notwehr und Notstand, S. 121.

z. B. die Pflicht, im Kriege das Leben für das Vaterland zu opfern. Dasselbe läßt sich sagen auch bei Kollision von gleichwertigen bedingten Rechtsgütern. Das bedingte Rechtsgut des einen hat in den Augen des Rechts nicht mehr Wert, als das bedingte Recht des andern und braucht daher ihm nicht zu weichen.

Ein Notrecht hier anerkennen, kann man ebensowenig, wie bei der Kollision von Leben und Leben.

Wenn also, wie bewiesen, die Notstandshandlung bei Kollision von gleichwertigen Gütern nicht als rechtmäßig anerkannt werden kann, andererseits auch kein Grund für ihre Rechtswidrigkeit vorhanden ist, so kann dieselbe nur als unverboten und daher straflos angesehen werden.

Die Rechtsordnung hat eben keine Veranlassung, strafdrohend noch strafvollstreckend einzuschreiten. Sie läßt ihn gewähren.

§ 15.

Der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung, die zugunsten eines minderwertigen Rechtsgutes ein höheres Rechtsgut vernichtet.

Es verbleibt nur noch die dritte Gruppe von Notstandshandlungen, wo zugunsten eines minderwertigen Rechtsgutes ein höherwertiges vernichtet wird.

Da wir hier keineswegs ein Notrecht annehmen dürfen, noch die Notstandshandlung als unverboten erachten können, indem durch dieselbe eine Rechtsgüterverminderung herbeigeführt wird, was doch, wie soeben gezeigt, gegen den Willen der Rechtsordnung ist, so bleibt nichts anderes übrig, als die Handlungen für rechtswidrig anzusehen. Warum tritt aber trotz der Rechtswidrigkeit keine Strafe ein? Nur weil eine Bestrafung dieser Notstandshandlung keinen Erfolg verspricht, weil sie zwecklos wäre und darum dem Staate eher schaden, als nützen würde.

Dieses Resultat gründet sich auf folgende kriminalpolitische Erwägungen. Nicht jedes Unrecht ahndet der Staat. Er wird vielmehr nur dasjenige mit Strafe belegen, und nur insoweit, als es notwendig sein Interesse erheischt,

und soweit dieselbe geeignet ist, die Zahl der betreffenden Handlungen zu vermindern, also präventiv zu wirken. Nur dann kann die Bestrafung als zweckmäßig, also als gerechtfertigt anerkannt werden.

Es fragt sich nun, ob die Bestrafung dieser Notstandshandlung gerechtfertigt erscheint, und dies ist zu verneinen.

Befindet sich ein Mensch in der Notlage, so erhebt sich mit Gewalt der Selbsterhaltungstrieb in seinem Innern, der ihm gebietet, um jeden Preis sein Rechtsgut zu retten, das wegen des einem jeden Menschen innewohnenden Egoismus gewöhnlich höher bewertet wird, als das des Mitmenschen.

„Im Notstand steht der Egoismus hinter seiner letzten Schanze, die Keule der Verzweiflung in der Hand. Was gilt ihm hier noch Recht? Not kennt kein Gebot. — Aus dieser Position wird er sich nicht vom Recht verdrängen lassen.“[1])

Gewiß wird ein Mensch im wahrsten Sinne des Wortes auch im Notstande zu einer Vernichtung eines fremden höheren Rechtsgutes sich nie hinreißen lassen, für ihn brauchte diese Ausnahme nicht zu existieren. Aber der Durchschnittsmensch oder, wie der Philosoph Nietzsche es will — der Herdenmensch — wird dieser immer jene sittliche Reife besitzen? Wir meinen nicht!

Darum mußte der Gesetzgeber „die große Menge ins Auge fassen, die sittliche Höhe der großen Masse der Nation“.[2]) Und da das Strafgesetz im allgemeinen sich als Niederschlag des sittlichen Volksbewußtseins darstellt, „ein Echo von dem ist, was das Volk meint und sagt“, so darf es nur das bestrafen, was das Volk als strafwürdig brandmarkt. Aus diesem Grunde unter Berücksichtigung der durchschnittlichen menschlichen Natur, der die nötige Opferwilligkeit abgeht, wird das Strafgesetz seine strafende Hand von diesem im Notstand begangenen Handlung zurückziehen. Hier wird es verzeihen.

---

[1]) Auer, Der strafrechtliche Notstand, S. 36.

[2]) Rotering, Archiv für Strafrecht, S. 252.

Sollte trotzdem die Rechtsordnung diese Notstandshandlung strafen wollen, so würde sie sich in schärfesten Widerspruch mit dem sittlichen Volksbewußtsein stellen und dadurch nach und nach ihre Autorität einbüßen, indem ihre Strafandrohung sich im großen und ganzen als unwirksam erweisen würde. Die Verhängung der Strafe für diese Notstandshandlung würde somit dem Staatsinteresse direkt zuwiderlaufen.

Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe sind es also, welche die Straflosigkeit der an sich rechtswidrigen Handlung erklären. Ebenso aus kriminalpolitischer Erwägung und zwar durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe läßt sich die Straflosigkeit des Versuchs durch freiwilligen Rücktritt erklären (§ 46 Str.G.B). Der Verbrecher soll ermuntert werden, seiner verbrecherischen Absicht zu entsagen, oder wie Liszt S. 43 bemerkt, dem Verbrecher soll eine goldene Brücke gebaut werden.

Das Resümee unserer Stellung gegenüber dem Notstandsproblem wäre: bei der Kollision ungleichwertiger Rechtsgüter besteht zugunsten des überwiegenden Interesses ein Notrecht. Ist der Wertunterschied zwischen den beiden kollidierenden Rechtsgütern zu unbedeutend, um ein Notrecht zu erzeugen, oder sind die in Kollision geratenen Rechtsgüter gleichwertig, so ist die Notstandshandlung weder rechtmäßig, noch rechtswidrig, sondern „unverboten“. Wird dagegen ein höherwertiges zugunsten eines minderwertigen Rechtsgutes verletzt, so ist die Notstandshandlung rechtswidrig, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen straflos.

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber die Notstandshandlungen der §§ 52 und 54 des R.Str.G.B. als rechtmäßig statuieren wollte, indem er sie von Strafe befreite. Der Gedanke eines Notrechts scheint dem Gesetzgeber unseres Erachtens völlig fern gewesen zu sein, denn kein einziger Anhaltspunkt bietet sich uns im Tenor der betreffenden Paragraphen, der darauf hinwiese, daß hier eine dem Rechte gemäße Handlung vorliegt.

Anderseits finden wir auch nichts im Gesetze, woraus wir schließen könnten, daß die Notstandshandlung rechtswidrig wäre, und nur entschuldigt werde.

Der § 54 sagt nur, „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden", genau wie in den §§ 51, 52, 53. Seiner Ohnmacht bewußt, verzichtet einfach das Gesetz, Strafandrohungen aufzustellen, die ihre Wirkung doch verfehlen würden. Weder erlaubt hier die Rechtsordnung, noch verbietet sie, danach ist die Notstandshandlung weder rechtsmäßig noch rechtswidrig, sie fällt also in die dritte mögliche Kategorie, in die des rechtlich Neutralen. Sie ist, wie Binding sie nennt, „eine unverbotene", oder, wie Titze will, „eine freie Handlung".

Ein Notrecht erkennt also zweifellos das Reichsstrafgesetzbuch nicht an, sonst wäre es direkt widersinnig, die Nothilfe zu beschränken. Ferner wird im Strafgesetzbuch keine Rücksicht auf das Wertverhältnis zwischen den kollidierenden Gütern genommen. Die Motive erklären zwar den Notstand als eine Kollision zwischen zwei Rechten, „bei welcher das geringere Recht dem größeren weichen muß", aber im Gesetzbuche selbst ist dieser Gedanke gar nicht zum Ausdruck gekommen. Es wird folglich auch die Verletzung eines höheren Rechtsgutes durch den Notstand gedeckt.

Der Grund der Straflosigkeit liegt also in dem Unverbotensein der Notstandshandlung, das sich aus den in §§ 13, 14 und 15 unserer Ausführung angeführten Gründen erklärt.

Lebenslauf.

Am 14. August 1881 bin ich, Eduard von Chmielewski, Sohn des Bankvorstands Boleslaw von Chmielewski und seiner Ehefrau Cecylie geb. von Ciemierska, in Krotoschin i. P. geboren. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit, katholischer Religion. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Krotoschin, das ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf widmete ich mich an der Universität Breslau dem Studium der Rechtswissenschaft 6 Semester und der katholischen Theologie 5 Semester, bestand am 24. Juni 1909 in Breslau meine erste juristische Staatsprüfung und am 29. Juli 1909 das Rigorosum.

Demnächst wurde ich zu meiner praktischen Ausbildung als Referendar dem Königlichen Amtsgericht Meyenburg i. d. Priegnitz überwiesen; hierauf dem Landgericht in Guben. Gegenwärtig bin ich bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Breslau.